

Beschlussvorlage	6490/2021	Fachbereich 3 Herr Seiler
Ausbau einer barrierefreien Haltestelle in Nitztal		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Nitztal	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung um die weitere Bearbeitung zur Umsetzung einer barrierefreien Haltestelle in Nitztal, nach Möglichkeit in der Ausführungsreihenfolge der Varianten 4, 2 und 1.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Ortsbeirat Nitztal</u>					

Sachverhalt:

Die derzeitige Haltestellensituation in Nitztal ist besonders für Menschen mit Beeinträchtigungen unzumutbar.

In Anbetracht des neuen Linienkonzeptes 2021 mit Umsetzung ab Dezember diesen Jahres, plant die Verwaltung insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben den Bau einer barrierefreien Haltestelle in Nitztal.

Gesetzliche Vorgaben gibt es wie folgt:

1. Die Gleichstellung von behinderten Menschen ist als hohes gesellschaftliches Gut bereits im Grundgesetz, Artikel 3 „...Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ sowie den Landesverfassungen verankert. In der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV RLP) lautet Artikel 64: „Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände schützen behinderte Menschen vor Benachteiligung und wirken auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hin.“

2. Gemäß Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG), § 11 Umfang der Straßenbaulast, Abs. (3), Zitat: „Der Träger der Straßenbaulast hat die Straßen nach den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung zu bauen; beim Neu- oder Ausbau von Straßen sind die besonderen Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.“

3. Weitere Gesetze mit gleichem Tenor sind:

- Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM), § 2 Abs. 3
- Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM), § 9 Abs. 1
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 3 Straßenbaulast, Abs. (1)

4. Personenbeförderungsgesetz § 8 Absatz 3 „Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis

1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen....“

Generell sollten für die unterschiedlichen Anforderungen an Fußgängerverkehrsflächen angemessene Lösungen für mobilitätsbehinderte Personen gefunden werden.

Aus den vorgenannten Gründen hat die Verwaltung in Kooperation mit dem Ortsvorsteher nebst Ortsbeirat verschiedene Möglichkeiten ausgearbeitet und mit dem Fördergeber abgestimmt.

Von den in der Anlage aufgeführten 4 Varianten, können aus förderrechtlicher und baulicher Sicht lediglich die 3 Varianten in der Schützenstraße weiterverfolgt werden.

Die Ausbauvariante 1 liegt im Bereich des Wendehammers, die baulich bedenkenlos umsetzbar wäre, jedoch fahrtechnisch vermutlich als eher schwierig einzustufen ist.

Bei der Ausbauvariante 2 im Bereich Höhe Haus 1 stehen weder baulich noch fahrtechnisch Gründe dagegen.

Die vom Ortsbeirat bevorzugte Variante 3 im Bereich Schloßstraße wird aus förderrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht seitens der zuständigen Institutionen abgelehnt., weshalb diese Variante nicht weiter betrachtet wird.

Als Optimal-Lösung wäre die Variante 4 in Höhe des neu gestalteten Dorfplatzes anzustreben, jedoch sind hier die Grundstückverhältnisse noch zu klären. Dieser angedachte Bereich befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Mayen. Sofern ein Grunderwerb möglich wäre, kann dieser aus förderrechtlicher Sicht in Ansatz gebracht werden.

Eine abschließende Stellungnahme erfolgt seitens der Förderstelle erst, wenn ein Standort final festgelegt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen können erst im Nachgang nach der Lagebestimmung ausgearbeitet werden.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Der Bau einer barrierefreien Haltestelle kann eher als positive Auswirkung auf die Familienverträglichkeit angesehen werden.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Der Bau einer barrierefreien Haltestelle kann eher als positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung angesehen werden.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Der Bau der barrierefreien Haltestelle erfüllt das Kriterium.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Der Bau einer barrierefreien Haltestelle hat keine negativen Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

- 01 Ausbauvariante 1
- 02 Ausbauvariante 2
- 03 Ausbauvariante 3
- 04 Ausbauvariante 4
- 05 Protokoll zum Ortstermin mit LBM und KVMYK